



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2008

**Neufassung der Satzung für das hochschuleigene
Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit
akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**

Vom 30. Juli 2008

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

vom 30. Juli 2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), von § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), alle zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheid vom 30. Juli 2008 die nachfolgende Neufassung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie

außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Psychologie besonderen Aufschluss geben.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die personengleich ist mit den stimmberechtigten Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem der in der Anlage genannten einschlägigen Ausbildungsberufe, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Psychologie besonderen Aufschluss geben.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

- (4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- oder Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit, die nicht in der Anlage der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
- (5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung/Berufstätigkeit nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung/Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um insgesamt bis zu 0,4. Bei Nachweis von sonstigen Leistungen gem. § 6 Abs. 2 b verbessert sich die Durchschnittsnote um bis zu 0,2. Maximal ist eine Verbesserung der Abiturdurchschnittes um insgesamt 0,6 möglich. Aus dem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 2007 (Amtl. Bekm. 45/2007) außer Kraft.

Konstanz, 30. Juli 2008,

Prof. Dr. Dr. h.c. Gehart von Graevenitz
- Rektor -

Anlage: Liste der einschlägigen Ausbildungsberufe

**Anlage zur
Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in
dem Studiengang Psychologie mit akademischer Bachelor- Abschlussprüfung
(Bachelor of Science)**

Liste der einschlägigen Ausbildungsberufe gemäß § 6 Abs. 2 b) der Satzung

Altenpfleger/in
Arbeitstherapeut/in
Arzthelfer/in
Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
Bankkaufmann/-frau
Betriebswirt/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Heilerziehungspfleger/in
Heilpraktiker/in
Informatiker/in
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Mathematisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Dokumentar/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Psychiatriepfleger/-schwester
Rettungsassistent/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Werbeassistent/in
Werbekaufmann/-frau